

DIN EN 17687



ICS 03.100.02; 03.100.10; 13.020.20; 91.010.20

**Öffentliche Beschaffung –
Integrität und Rechenschaftspflicht –
Anforderungen und Leitfaden;
Deutsche Fassung EN 17687:2022**

Public procurement –
Integrity and accountability –
Requirements and guidance;
German version EN 17687:2022

Achats publics –
Intégrité et responsabilité –
Exigences et recommandations;
Version allemande EN 17687:2022

Gesamtumfang 47 Seiten

DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17687:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 461 „Öffentliches Beschaffungswesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von SIS (Schweden) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitskreis NA 175-00-01-03 AK „Öffentliches Beschaffungswesen“ im DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg).

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 20400:2017	siehe	DIN ISO 20400:2021-02
ISO 21500:2021	siehe	DIN ISO 21500:2016-02
ISO 31000:2018	siehe	DIN ISO 31000:2018-10
ISO 37001:2016	siehe	DIN ISO 37001:2018-05

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 20400:2021-02, *Nachhaltiges Beschaffungswesen — Leitfaden (ISO 20400:2017)*

DIN ISO 21500:2016-02, *Leitlinien Projektmanagement (ISO 21500:2012)*

DIN ISO 31000:2018-10, *Risikomanagement — Leitlinien (ISO 31000:2018)*

DIN ISO 37001:2018-05, *Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung — Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung (ISO 37001:2016)*

Deutsche Fassung

Öffentliche Beschaffung —
Integrität und Rechenschaftspflicht —
Anforderungen und Leitfaden

Public procurement —
Integrity and accountability —
Requirements and guidance

Achats publics —
Intégrité et responsabilité —
Exigences et recommandations

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. Juli 2022 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
3.1 Begriffe im Zusammenhang mit Konzepten	7
3.2 Begriffe im Zusammenhang mit Organisationen	9
3.3 Begriffe im Zusammenhang mit der Beschaffung	11
3.4 Personenbezogener Begriff	12
3.5 Daten-, informations- und dokumentenbezogene Begriffe	12
4 Grundsätze	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Integrität	13
4.3 Rechenschaftspflicht	13
4.4 Transparenz	15
5 Governance	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Richtlinien	16
5.3 Ethisches Verhalten und gesellschaftliche Verantwortung	17
5.4 Führung	17
6 Das öffentliche Vergabeverfahren	18
6.1 Kontext der Beschaffungsorganisation	18
6.2 Management von Risiken zur Sicherstellung der Integrität und Rechenschaftspflicht ..	19
7 Verwaltung von Anspruchsgruppen	19
7.1 Allgemeines	19
7.2 Interne Anspruchsgruppen	20
7.3 Markteinbindung	20
7.4 Lieferanten und Lieferkette	22
7.5 Verbraucher und Endanwender	22
8 Personen	23
8.1 Kompetenz	23
8.2 Schulung und Weiterbildung	23
8.3 Arbeitskultur	24
8.4 Anreize	24
8.5 Kontrollmechanismen und andere Instrumente zur Sicherstellung der Compliance	25
8.6 Verhaltenskodex	25
9 Bewertung der Leistung	26
9.1 Allgemeines	26
9.2 Verfahren und Prozess	26
9.3 Nachweisbasierte Daten zur Messung	27
10 Verbesserung	27
10.1 Allgemeines	27
10.2 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	27

10.3 Verbesserung 28

Anhang A (informativ) Anleitung zur Verwendung dieses Dokuments 29

A.1 Verwendung von Anhang A 29

A.2 Anwendungsbereich (1) 29

A.3 Governance (5) 30

A.4 Führung (5.4) 30

A.5 Das öffentliche Vergabeverfahren (6) 30

A.6 Management von Risiken zur Sicherstellung der Integrität und
Rechenschaftspflicht (6.2) 31

A.7 Verhaltenskodex (8.6) 31

A.8 Verbesserung (10) 32

Anhang B (informativ) Risikomanagement während des öffentlichen Vergabeverfahrens 33

B.1 Häufige Risiken während des Beschaffungsprozesses 33

Literaturhinweise 45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17687:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 461 „Öffentliches Beschaffungswesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von SIS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2023, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2023 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

0.1 Hintergrund

Dieses Dokument wurde im Anschluss an die Annahme des CEN zur Durchführung des Pilotprojekts der Europäischen Kommission „Increased use of standards in Public Procurement – Output 3 (Integrity and Accountability Standard)“ entwickelt. Das Hauptziel von Output 3 ist es, eine Europäische Norm zu erstellen, die sich auf Integrität und Rechenschaftspflicht bei der öffentlichen Auftragsvergabe konzentriert.

Die Vereinten Nationen haben zusammen mit internationalen Organisationen wie der OECD, der Europäischen Union, internationalen Finanzierungsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Transparency International eine führende Rolle bei der Anerkennung der Bedeutung von guter Governance und der Entwicklung technischer Anleitungen zur Verbesserung der Integrität bei der öffentlichen Auftragsvergabe gespielt.

Die Nichteinhaltung der Grundsätze der Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann Raum für Korruption schaffen, die Wirksamkeit öffentlicher Dienstleistungen untergraben und sich negativ auf die Kosteneffizienz der öffentlichen Haushalte auswirken. Indirekt können derartige Mängel dem öffentlichen Interesse schaden, das öffentliche Vertrauen untergraben und sich negativ auf das Leben der Menschen auswirken. Risiken in Bezug auf Korruption und Betrug sind weltweit ein wichtiger Aspekt bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Der EU-Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe sowie geltende nationale Gesetze stellen einen wirksamen Präventionsmechanismus gegen das Auftreten potenzieller Unregelmäßigkeiten dar. Das EU-Rechtssystem basiert auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz, mit klaren Regeln für die Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe um diese Prinzipien zu erfüllen.

Im Jahr 2014 wurde eine neue Generation von EU-Richtlinien verabschiedet, die die Notwendigkeit einer verstärkten Integrität und die Aufnahme spezifischer Regeln für Situationen mit Interessenkonflikten und strengerer Anforderungen an den Ausschluss von Lieferanten weiter unterstreichen. Die größten Herausforderungen sind jedoch üblicherweise nicht unzureichende oder fehlende regulatorische oder institutionelle Rahmenbedingungen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten, sondern vielmehr die Umsetzung und Anwendung auf der Ebene der Vergabestellen und Auftraggeber.

Die Integrität beschreibt die konsequente Ausrichtung an und Einhaltung von anerkannten ethischen Werten, Grundsätzen und Normen. Mit anderen Worten, es geht nicht nur darum, sich selbst treu zu bleiben, sondern auch darum, gegenüber den wichtigsten Anspruchsgruppen rechenschaftspflichtig zu sein und transparent zu agieren, z. B. bei der Organisation und Verwaltung der Beschaffungsfunktion, um die Einhaltung international anerkannter Rahmenbedingungen für Integrität und Rechenschaftspflicht sicherzustellen. Die Integrität und Rechenschaftspflicht sind zwei Komponenten einer guten öffentlichen Governance, einschließlich einer soliden Finanzverwaltung, und sind eng miteinander verbunden.

Es ist vorgesehen, dass dieses Dokument einen sinnvollen Rahmen für allgemein anerkannte Grundsätze der Integrität und Rechenschaftspflicht bei der öffentlichen Auftragsvergabe bietet.

Als „ANMERKUNG“ gekennzeichnete Information dient als Leitfaden zur Erläuterung der zugehörigen Anforderung. Als „Anmerkung zum Begriff“ gekennzeichnete Informationen im Abschnitt 3 dienen der zusätzlichen Erläuterung und können Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Begriffs enthalten.

0.2 Aufbau dieses Dokuments

Das Streben nach Integrität und Rechenschaftspflicht als Ziele jeder Beschaffungsorganisation erfordert die Handhabung verschiedener Einschränkungen unterschiedlichen Ausmaßes. In diesem Dokument spiegelt sich dies in der Ausgewogenheit zwischen Anforderungen und Leitlinien wider.

Damit Beschaffungsorganisationen die Integrität und Rechenschaftspflicht in ihrem öffentlichen Vergabeverfahren berücksichtigen können, ist dieses Dokument wie folgt aufgebaut:

- Abschnitt 1 bis 3: der Anwendungsbereich, normative Verweisungen, von denen keine vorhanden sind, sowie Begriffe, die für dieses Dokument gelten;
- Abschnitt 4: die Grundsätze, die diesem Dokument zugrunde liegen: Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz;
- Abschnitt 5: Governance innerhalb der Beschaffungsorganisation, einschließlich Richtlinien, Verhalten und Führung;
- Abschnitt 6: das öffentliche Vergabeverfahren und die damit verbundenen Risiken;
- Abschnitt 7: Verwaltung von Anspruchsgruppen, insbesondere in Bezug auf die Markteinbindung, die Lieferkette und die Ebene des Endanwenders;
- Abschnitt 8: Berücksichtigung des menschlichen Faktors innerhalb der Beschaffungsorganisation, insbesondere der Fähigkeiten und der Entwicklung ihrer Erwerbstätigen, aber auch der Mechanismen und Maßnahmen, die von der Beschaffungsorganisation zur Anwendung dieses Dokuments getroffen werden;
- Abschnitt 9: Evaluierung der Qualität des öffentlichen Vergabeverfahrens;
- Abschnitt 10: kontinuierliche Verbesserung des öffentlichen Vergabeverfahrens;
- Anhang A: Leitlinien für die Interpretation der Anforderungen;
- Anhang B: Leitlinien zu den allgemeinen Risiken im öffentlichen Vergabeverfahren.

Damit Anforderungen und Empfehlungen in diesem Dokument leichter auffindbar sind, wurden sie in Abschnitt 4 bis Abschnitt 10 in jeweils separate nummerierte Unterabschnitte aufgenommen.

In diesem Dokument werden die folgenden Verbformen angewendet:

- a) „muss“ bezeichnet eine Anforderung;
- b) „sollte“ bezeichnet eine Empfehlung;
- c) „darf“ bezeichnet eine Erlaubnis;
- d) „kann“ bezeichnet eine Möglichkeit oder Fähigkeit.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen und Anleitungen für Beschaffungsorganisationen im Hinblick auf Integrität und Rechenschaftspflicht bei öffentlichen Vergabeverfahren von der Bedarfsermittlung bis zur Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsaufträgen fest.

Dieses Dokument ist für den Gebrauch vorgesehen durch:

- a) Beschaffungsorganisationen;
- b) Mitwirkende;
- c) Entscheidungsträger und deren Personal.

Dieses Dokument kann einen Einfluss haben auf:

- Einzelpersonen;
- Lieferanten und Personen, die zur Unterstützung von oder im Namen von Lieferanten, einschließlich Subunternehmern, handeln; die offiziellen Stellen der Mitgliedsstaaten und der europäischen Organisationen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Auftragsvergabe eingebunden sind;
- Organisationen, die Lieferanten auf der Ebene der Mitgliedsstaaten oder auf europäischer Ebene vertreten.

ANMERKUNG Eine weitere Anleitung zur Interpretation und Umsetzung des Anwendungsbereichs und der Anforderungen dieses Dokuments ist in Anhang A enthalten.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1 Begriffe im Zusammenhang mit Konzepten

3.1.1

Rechenschaftspflicht

Fähigkeit einer Beschaffungsorganisation, für ihre Entscheidungen und Aktivitäten gegenüber ihren Leitungsorganen, Behörden und im weiteren Sinne ihren Anspruchsgruppen Rede und Antwort zu stehen

[QUELLE: EN ISO 26000:2020, 2.1, modifiziert – „Organisation“ wurde durch „Beschaffungsorganisation“ ersetzt.]

3.1.2

Integrität

konsequente Ausrichtung an und Einhaltung von anerkannten ethischen Werten, Grundsätzen und Normen

[QUELLE: OECD Recommendation on Public Integrity, 2017.]

3.1.3

Integritätspakt

Vertrag zwischen einer Beschaffungsorganisation und Lieferanten, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, dass sie korrupte Praktiken unterlassen und einen transparenten Beschaffungsprozess sicherstellen werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Integritätspakt darf durch eine unabhängige Drittpartei überwacht werden.

3.1.4

Transparenz

offene, umfassende und verständliche Darstellung von Informationen

[QUELLE: EN ISO 14040:2006, 3.7.]

3.1.5

Preis-Leistungsverhältnis

vorteilhafteste Kombination aus Kosten, Qualität und Nachhaltigkeit zur Erfüllung der Kundenanforderungen

3.1.6

internationale Verhaltensstandards

Erwartungen bezüglich des gesellschaftlich verantwortlichen Verhaltens einer Organisation, die sich aus Völkergewohnheitsrecht, allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen oder aus zwischenstaatlichen Abkommen ableiten, die allgemein oder größtenteils anerkannt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Zwischenstaatliche Abkommen beinhalten Verträge und Konventionen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Auch wenn Völkergewohnheitsrecht, allgemein anerkannte internationale Rechtsgrundsätze und zwischenstaatliche Abkommen sich primär an Staaten richten, stellen sie übergeordnete Ziele und Grundsätze dar, an denen sich alle Organisationen orientieren können.

Anmerkung 3 zum Begriff: Internationale Verhaltensstandards entwickeln sich im zeitlichen Verlauf weiter.

[QUELLE: EN ISO 26000:2020, 2.11.]

3.1.7

Kompetenz

Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.10.4, modifiziert — Anmerkungen zum Begriff wurden entfernt.]

3.1.8

Wirksamkeit

Ausmaß, in dem geplante Tätigkeiten verwirklicht und geplante Ergebnisse erreicht werden

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.7.11, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde entfernt.]

3.1.9

Risiko

Auswirkung von Unsicherheit auf Ziele

[QUELLE: ISO 31000:2018, 3.1, modifiziert — Anmerkungen zum Begriff wurden entfernt.]

3.1.10

Risikobereitschaft

Größe und Art des Risikos, das eine Organisation willens ist, einzugehen oder beizubehalten

[QUELLE: ISO Guide 73:2009, 3.7.1.2.]

3.2 Begriffe im Zusammenhang mit Organisationen

3.2.1

Organisation

Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele zu erreichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff Organisation umfasst unter anderem Einzelunternehmer, Gesellschaft, Konzern, Firma, Unternehmen, Behörde, Handelsgesellschaft, Vereinigung, Wohltätigkeitsorganisation, Institution, oder Teile oder eine Kombination der genannten, ob eingetragen oder nicht, öffentlich oder privat.

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.2.1, modifiziert – Anmerkung 2 zum Begriff wurde entfernt.]

3.2.2

Projekt

temporäre Unternehmung zum Erreichen von einem oder mehreren festgelegten Zielen

[QUELLE: ISO 21500:2021, 3.15.]

3.2.3

Governance

System, durch das die Organisation angeleitet, gelenkt und rechenschaftspflichtig gehalten wird, um ihren Hauptzweck langfristig zu erreichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Governance betrifft die gesamte Organisation und umfasst alles, was die Organisation darstellt und durchführt.

[QUELLE: BS 13500:2013, 2.7, modifiziert – Anmerkung 2 und Anmerkung 3 zum Begriff wurden entfernt.]

3.2.4

oberste Leitung

Person oder Personengruppe, die eine Organisation auf der obersten Ebene führt und steuert

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.1.1, modifiziert – Anmerkungen zum Begriff wurden entfernt.]

3.2.5

Geschäftsmodell

Ansatz der Organisation, nach welchem sie in ihrem Umfeld agiert

[QUELLE: ISO 30400:2016, 3.4.]

3.2.6

Beschaffungsorganisation

Organisation, die in den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe als Auftraggeber definiert ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei öffentlichen Verwaltungen kann die Beschaffungsorganisation alle Verwaltungsstellen umfassen, die am gesamten Lebenszyklus der öffentlichen Vergabe beteiligt sind.

[QUELLE: Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe.]

3.2.7

Lieferant

Organisation, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen anbietet

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Lieferant kann ein Wirtschaftsteilnehmer sein, wie in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe definiert.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Lieferant kann auch jeder andere Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette sein, z. B. ein Subunternehmer oder ein Lieferant der zweiten Ebene.

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.2.5, modifiziert — Wort „Bauleistungen“ wurde der Definition hinzugefügt, Beispiel und Anmerkungen zum Begriff wurden entfernt und eine neue Anmerkung zum Begriff wurden hinzugefügt.]

3.2.8

Bauleistung

Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll

[QUELLE: Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe.]

3.2.9

Anspruchsgruppe interessierte Partei

Person oder Organisation, die eine Entscheidung oder Tätigkeit beeinflussen kann, die davon beeinflusst sein kann, oder die sich davon beeinflusst fühlen kann

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.2.3, modifiziert — Beispiel und Anmerkung 1 zum Begriff wurden entfernt.]

3.2.10

Politik

Absichten und Ausrichtung einer Organisation, wie sie vom obersten Führungspersonal formell ausgedrückt sind

[QUELLE: EN ISO 9001:2015, 3.2.10.]

3.2.11

ethisches Verhalten

nach anerkannten Grundsätzen richtiges oder gutes Verhalten im Kontext einer bestimmten Situation, das mit internationalen Verhaltensstandards im Einklang steht

[QUELLE: EN ISO 26000:2020, 2.7.]

3.2.12

gesellschaftliche Verantwortung

Verantwortung einer Organisation für die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten auf die Gesellschaft und die Umwelt durch transparentes und ethisches Verhalten

[QUELLE: EN ISO 26000:2020, 2.18, modifiziert — Wort „das“ mit darauffolgender Aufzählung in der Definition und Anmerkungen wurden entfernt.]

3.2.13

Schlüssel-Leistungskennzahl

KPI

Kennzahl für die Leistung, die von einer Organisation für wichtig erachtet wird und bestimmte Aspekte hervorhebt und auf sie aufmerksam macht

[QUELLE: EN ISO 14031:2013, 3.17.]

3.2.14

Verhaltenskodex

Vereinbarung von Verhaltensregeln für Mitglieder einer Gruppe oder Organisation

3.3 Begriffe im Zusammenhang mit der Beschaffung

3.3.1

Beschaffung

Aktivität zum Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen von Lieferanten

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Beschaffungsprozess berücksichtigt den ganzen Lebenszyklus von der Bestimmung von Bedarf bis zum Ende eines Dienstleistungsvertrags oder bis zum Ende der Lebensdauer von Produkten.

[QUELLE: ISO 20400:2017, 3.18, modifiziert – Wort „Bauleistungen“ wurde der Definition hinzugefügt, Beispiel und Anmerkung 1 zum Begriff wurden geändert und Anmerkung 2 zum Begriff wurde entfernt.]

3.3.2

öffentliche Auftragsvergabe

Beschaffung durch eine Beschaffungsorganisation, die den Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Regeln können international, national, regional oder lokal sein, auch von politischen Organen wie der EU.

3.3.3

Lieferkette

Abfolge von Tätigkeiten oder Akteuren, durch die Produkte oder Dienstleistungen für die Organisation direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden

[QUELLE: ISO/TS 26030:2019, 3.3, modifiziert – Anmerkung 1 zum Begriff wurde entfernt.]

3.3.4

Mitwirkender

Person oder Organisation, die direkt oder indirekt an der öffentlichen Auftragsvergabe zur Unterstützung einer Beschaffungsorganisation oder in deren Namen beteiligt ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei einem Mitwirkenden kann es sich um einen internen Beteiligten (z. B. ein Einkäufer, Techniker, Datenschutzbeauftragter, Unternehmensjurist oder Geschäftsführer), einen externen Beteiligten (z. B. ein Berater, Prüfer oder Architekt) oder einen teilweise externen Beteiligten (z. B. ein Mitglied eines Ministerkabinetts oder ein Beauftragter, der die Entscheidungen von Entscheidungsgremien vorbereitet) handeln.

3.3.5

Entscheidungsträger

Einzelpersonen oder offizielle Stellen, die für Entscheidungen auf hoher Ebene für eine Beschaffungsorganisation verantwortlich sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Entscheidungen auf hoher Ebene können die Genehmigung der Art des Verfahrens für jeden Auftrag, die Genehmigung der Ausschreibung und die förmliche Vergabe des Auftrags gehören.

3.4 Personenbezogener Begriff

3.4.1

Erwerbstätiger

Person, die eine Arbeit ausführt, unabhängig davon, ob die Person beschäftigt oder selbstständig ist

[QUELLE: EN ISO 26000:2020, 2.27.]

3.5 Daten-, informations- und dokumentenbezogene Begriffe

3.5.1

dokumentierte Information

Information, die von einer Organisation gelenkt und aufrechterhalten werden muss, und das Medium, auf dem sie enthalten ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Dokumentierte Information kann in jeglichem Format oder Medium vorliegen sowie aus jeglicher Quelle stammen.

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.8.6, modifiziert – Anmerkung 2 zum Begriff und Anmerkung 3 zum Begriff wurden entfernt.]

3.5.2

Vertrag

bindende Vereinbarung

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.4.7.]

3.5.3

Nachweis

Daten, welche die Existenz oder Wahrheit von etwas bestätigen

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.8.3, modifiziert – Das Wort „objektiver“ wurde aus der Definition entfernt.]

3.5.4

Rückmeldungen

Meinungen, Stellungnahmen und Bekundungen der Anspruchsgruppen zu den Aktivitäten, Entscheidungen und Praktiken der Beschaffungsorganisation

3.5.5

Anforderung

Erfordernis oder Erwartung, das oder die festgelegt, üblicherweise vorausgesetzt oder verpflichtend ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Anforderungen können von verschiedenen Anspruchsgruppen oder von der Beschaffungsorganisation selbst erzeugt werden und können rechtliche, gesetzliche und behördliche Anforderungen umfassen.

[QUELLE: EN ISO 9000:2015, 3.6.4, modifiziert – Anmerkung 4 zum Begriff wurde geändert und in Anmerkung 1 zum Begriff umbenannt; andere Anmerkungen zum Begriff wurden entfernt.]

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

Um Vertrauen in die öffentliche Auftragsvergabe sicherzustellen, müssen Beschaffungsorganisationen, die an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt sind, ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz nachweisen.

4.2 Integrität

4.2.1 Zum Nachweis der Integrität bei öffentlichen Vergabeverfahren muss die Beschaffungsorganisation Prozesse festlegen, einführen und aufrechterhalten, die den relevanten Anspruchsgruppen sicherstellen, dass die Aktivitäten während des gesamten Lebenszyklus der öffentlichen Auftragsvergabe auf eine vereinbarte, gesellschaftlich nützliche Weise durchgeführt werden.

4.2.2 Die Beschaffungsorganisation muss sicherstellen, dass die Integrität von den relevanten Anspruchsgruppen in der Lieferkette eingehalten wird, z. B. durch Einführung eines entsprechenden Mechanismus.

ANMERKUNG Ein weithin bekanntes Beispiel für einen Mechanismus zur Sicherstellung der Integrität ist ein Integritätspakt. Um die Rechenschaftspflicht zu verbessern und die Legitimität zu erhöhen, kann ein Integritätspakt einen separaten Vertrag mit einer unabhängigen Drittpartei enthalten, die überwacht, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen einhalten.

4.2.3 Die Beschaffungsorganisation muss mindestens die Verpflichtung zu Folgendem sicherstellen:

- a) faire und gerechte Behandlung aller relevanten Anspruchsgruppen;
- b) Unterlassung von korrupten Praktiken;
- c) Transparenz, auch in Bezug auf Interessenkonflikte;
- d) Bewertung aller Parteien und gegebenenfalls Überwachung durch Dritte;
- e) wirksame Governance-Regelungen, mit denen der Lieferant die Einhaltung der im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen überwacht und sicherstellt.

4.3 Rechenschaftspflicht

4.3.1 Die Beschaffungsorganisation muss gegenüber den relevanten Anspruchsgruppen Rechenschaftspflicht für alle Entscheidungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihren öffentlichen Vergabeverfahren nachweisen, einschließlich des Verhaltens ihrer Mitwirkenden und Entscheidungsträger.

4.3.2 Die Beschaffungsorganisation muss sicherstellen, dass sie:

- a) bei einer möglichen Überprüfung ihr Entgegenkommen zeigt;
- b) die Verantwortung für Fehlverhalten übernimmt;
- c) Maßnahmen zur Behebung und/oder Verhinderung ergreift.

4.3.3 Die Beschaffungsorganisation muss den gesamten Lebenszyklus betrachten und Rechenschaftspflicht für die Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten und der bereitgestellten oder erworbenen Produkte und Dienstleistungen übernehmen.